

Korrekturen bei Vergabeverstößen

Empfänger einer Zuwendung aus dem Landesprogramm Arbeit erhalten Mittel des Europäischen Sozialfonds und des Landes Schleswig-Holstein. Im Rahmen der Projektumsetzung müssen häufig für den Zuwendungszweck Aufträge an Dritte vergeben werden. Bei der Auswahl des Vertragspartners und der Dokumentation des Verfahrens können die Zuwendungsempfänger jedoch nicht frei entscheiden, sondern müssen die Mittel sparsam und wirtschaftlich einsetzen. Dabei sind sie durch Ziffer 3 der ANBest-P und ANBest-K an die Einhaltung von Vergabevorschriften gebunden.

Liegt ein Vergaberechtsverstoß vor, kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid wegen Nichterfüllung einer Auflage ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen oder wegen Rechtswidrigkeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurücknehmen und die Zuwendung zurückfordern (§§ 116, 117 LVwG).

Hinsichtlich der Höhe dieser Finanzkorrektur können zwei Varianten unterschieden werden:

a) Die finanziellen Auswirkungen sind bezifferbar

Sofern die finanziellen Auswirkungen auf den Auftrag beziffert werden können, werden die Kosten für die jeweilige Auftragseinheit um die vergabeverstoßbedingte Verteuerung gekürzt. Beispiel: Ein Zuwendungsempfänger hat einen Auftrag über die Lieferung von Druckerpapier für 1.000 Euro erteilt. Die Vergabeunterlagen enthalten inhaltlich vergleichbare Angebote von Wettbewerbern, die sich auf 600 Euro belaufen. Der Zuschlag für das teurere Angebot wurde erteilt, weil der Lieferant langjähriger Vertragspartner des Zuwendungsempfängers ist. In diesem Fall wird die Bewilligungsbehörde lediglich Ausgaben in Höhe von 600 Euro anerkennen.

b) Die finanziellen Auswirkungen sind nicht bezifferbar

Wenn die finanziellen Auswirkungen nicht bezifferbar sind, wird die Bewilligungsbehörde eine pauschale Korrektur vornehmen. Bei der Festsetzung von Korrekturen für unterschiedliche Fallkonstellationen orientiert sie sich dabei im Interesse einer europaweit einheitlichen Vorgehensweise bei Verstößen gegen das Vergaberecht an den [\[Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anwendet\]](#) sowie deren [\[Anhang\]](#).